

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Informatik



**Prüfungsordnung
(Bakkalaureat, Diplom)**

für den

integrierten

Studiengang Informatik

vom

06.03.2002

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung
- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Bakkalaureatsprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung
- § 19 Studienarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bakkalaureatsprüfung
- § 22 Wiederholung der Bakkalaureatsprüfung
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bakkalaureatsurkunde

IV. Diplomprüfung

- § 25 Zulassung
- § 26 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 27 Studienarbeit
- § 28 Diplomarbeit
- § 29 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 30 Zusatzfächer
- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 32 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 33 Zeugnis
- § 34 Diplomurkunde

V. Schlussbestimmungen

- § 35 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Bakkalaureat- und Diplomgrades
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlage 1: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

Anlage 2: Prüfungen und Studienleistungen zur Bakkalaureatsprüfung

Anlage 3: Prüfungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung bilden berufsqualifizierende Abschlüsse des Studiums der Informatik.
- (2) Durch die Bakkalaureatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die Kenntnisse und Fähigkeiten aus Absatz 2 hinaus in der Lage sind, Probleme zu analysieren und wissenschaftliche Methoden oder Erkenntnisse zu ihrer Beschreibung und Lösung anzupassen oder zu erarbeiten und diese anzuwenden.

§ 2

Akademische Grade

- (1) Ist die Bakkalaureatsprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Grad „Bakkalaura der Informatik“ bzw. „Bakkalaureus der Informatik“.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Diplomgrad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“, abgekürzt „Dipl.-Inform.“

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bakkalaureat einschließlich der berufspraktischen Ausbildung 7 Semester und für das Diplom einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.
In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das vier Semester umfasst, in denen 120 Leistungspunkte zu erwerben sind und das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein Hauptstudium, das für das Bakkalaureat drei Semester, einschließlich Berufspraktikum und Bakkalaureatsarbeit (zu erwerbende Leistungspunkte 90), für das Diplom 6 Semester einschließlich Berufspraktikum, Studienarbeit und Diplomarbeit umfasst (zu erwerbende Leistungspunkte 180) und dann mit der Diplomprüfung abschließt.

- (3) Regelungen zum Berufspraktikum im Umfang von 20 Wochen während des Hauptstudiums werden in der Praktikumsordnung festgelegt.
- (4) Die Studien- und Bakkalaureatsarbeit wird in Verbindung mit dem Berufspraktikum angefertigt (vgl. §§ 19 und 27)
- (5) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht ein Zeitraum von 5 Monaten zur Verfügung. Die Diplomarbeit ist zu verteidigen.
- (6) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen für das Bakkalaureat insgesamt 128 Semesterwochenstunden (SWS) und für das Diplom insgesamt 165 SWS zur Verfügung. Davon entfallen 88 SWS auf das Grundstudium und 40 SWS auf das Hauptstudium des Bakkalaureats bzw. 77 SWS auf das Hauptstudium im Diplomstudiengang. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen ist in den Anlagen 1 – 3 angegeben.
- (7) Die für den Erwerb von Leistungspunkten zu einer Lehrveranstaltung zu erbringenden Leistungen (z. B. Votieren in Übungen, schriftliche Arbeit, Programm usw.) sind nach Art und Umfang zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen und den Studierenden bekannt zu machen. Diese Leistungen sollen während der Vorlesungszeit erbracht werden. Es ist möglich, Leistungspunkte auch nach einer unbenoteten Leistungspunkte-Prüfung oder benoteten Fachprüfung zu vergeben.
- (8) Damit eine Fachprüfung über eine Lehrveranstaltung abgelegt werden kann, müssen zuvor die Leistungspunkte zu dieser Lehrveranstaltung erworben worden sein, es sei denn, die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt durch die Prüfung.
- (9) Das Hauptstudium kann nach Maßgabe der Studienordnung in Vertiefungsrichtungen absolviert werden.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung und der Bakkalaureatsprüfung geht die Orientierungsprüfung und die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Bakkalaureatsprüfung aus Fachprüfungen und der Studienarbeit, die Diplomprüfung zusätzlich aus weiteren Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Studienseesters abgeschlossen sein. Die Bakkalaureatsprüfung und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gliedern sich jeweils in zwei Prüfungsabschnitte.

- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungspunkte und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen nachgewiesen werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungspunkte und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.
- (4) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als zwölf Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten.

- (5) Die Studentin oder der Student hat die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, ggf. zur Bakkalaureatsprüfung und zur Diplomprüfung zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt des Grund- und Hauptstudiums unter Angabe der Fächer beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Für die Prüfungsabschnitte werden Prüfungszeiträume eingerichtet, die jährlich im Studienjahresablaufplan bekanntgegeben werden. Prüfungstermine liegen in der Regel in den Prüfungszeiträumen. Sie sind durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Aushang bekanntzugeben. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (Ausschlussfrist). Klausurtermine außerhalb der Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die oben genannten Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin. Termine für die zweiten Wiederholungsprüfungen sind den Studierenden durch das Prüfungsamt mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

- (6) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus selbst zu vertretenden Gründen die im Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester oder für Diplomprüfung um mehr als 4 Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Diese Regelung gilt auch, wenn Prüfungsleistungen für den ersten Prüfungsabschnitt des Hauptstudiums nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter 3 aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Das vorsitzende Mitglied ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Mit der Übernahme einer eigenständigen Lehrveranstaltung im Rahmen des jedes Semesters durch die Fakultät zu beschließenden Lehrangebots ist die Pflicht zur Abnahme von Prüfungen für das betreffende Fach verbunden. Der Prüfungsausschuss bestellt erforderlichenfalls weitere Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 69 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.
Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden durch das Prüfungsamt die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt §Abs. (2) und (3) entsprechend.

- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungspunkte und Prüfungsleistungen des Grundstudiums und auf Leistungspunkte und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

- (6) Werden Leistungspunkte und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung, zu der sich ein Prüfling gemeldet hat oder zu welcher der Prüfling durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde, gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einer von der Fakultät benannten Ärztin oder einem Arzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung des Täuschungsversuches wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder einer aufsichtsführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder einer aufsichtsführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Wird eine mündliche Fachprüfung gleichzeitig über mehrere Fächer (Komplexprüfung) durchgeführt, so prüft jede anwesende Prüferin bzw. jeder anwesende Prüfer über das eigene Teilgebiet. Die Fachnote ermittelt sich sodann nach § 14 Abs. 2 und 3.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt 4 Stunden nicht über- und 2 Stunden nicht unterschreiten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens 2 Stunden.
- (8) Jede Klausurarbeit ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

II. Orientierungsprüfung und Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zweck, Wiederholung der Orientierungsprüfung

- (1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters eine der in § 13 aufgeführten Prüfungsleistungen des 1. Prüfungsabschnitts erfolgreich bestanden ist. Eine nicht mit mindestens der Note ausreichend (4,0) bewertete Fach- oder Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Orientierungsprüfung muss zum darauffolgenden Prüfungstermin erfolgen. Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des 2. Semesters angetreten und einschließlich etwaiger Wiederholung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für den Studiengang Informatik, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (3) Hat ein Prüfungskandidat die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfungskandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Fachprüfungen des jeweiligen Abschnitts der Diplom-Vorprüfung vorausgesetzten Leistungspunkte erfolgreich nachgewiesen hat, sofern die Leistungspunkte nicht durch die Prüfung erworben werden.
- (2) Die im Absatz 1 Pkt. 2. genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Meldung) ist fristgemäß nach § 4 Abs. (5) schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in den Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und

3. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder ob ein Prüfungsanspruch verloren wurde. Verwandte Studiengänge sind solche, die der selben Rahmenordnung unterliegen.

Mit der Meldung zur letzten Prüfung sind in der Regel alle Leistungspunkte gemäß Anlage 1 vorzulegen.

- (4) Ist es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Für die Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen sind nur die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsvorleistungen zu erfüllen.

§ 12

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen vorsitzendes Mitglied.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 11 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Informatik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und dass insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurde, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen in Informatik und zwei Fachprüfungen in Mathematik.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich im einzelnen auf die folgenden Fächer:

1. Prüfungsabschnitt

- | | |
|---------------------------|--|
| - Mathematik I und II, | Klausur 4 Stunden (16 Leistungspunkte) |
| - Praktische Informatik I | Klausur 4 Stunden (20 Leistungspunkte) |
| - Technische Informatik I | Klausur 2 Stunden (9 Leistungspunkte) |
| - Logik für Informatiker | mdl. Prüfung ca. 20 Minuten (8
Leistungspunkte) |

2. Prüfungsabschnitt

- | | |
|----------------------------|---|
| - Mathematik III | Klausur 2 Stunden (8 Leistungspunkte) |
| - Theoretische Informatik | Klausur 2 Stunden (8 Leistungspunkte) |
| - Technische Informatik II | Klausur 3 Stunden (10 Leistungspunkte) |
| - Wahlbereich Informatik | mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form
zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten
über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5
Leistungspunkte) |

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern durch Fakultätsratsbeschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungen, ausgenommen die zweiten Wiederholungsprüfungen gemäß § 15 Abs. 3, sind in den in § 4 Abs. 7 angegebenen Prüfungszeiträumen abzulegen. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Absatz 1 HSG-LSA ersetzt werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den
durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen
Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel
noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können bei den Prüfungsnoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muss. Ist eine Teilleistung endgültig „nicht bestanden“, gilt die gesamte Prüfung als endgültig „nicht bestanden“. Die Prüfungsnote lautet
- | | | | |
|-----------------------------|-------------|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) und alle Leistungspunkte gemäß Anlage 1 nachgewiesen sind.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend. Die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt durch das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der dezimalen Fachnoten.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung zu Klausuren soll im Rahmen des Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen zu mündlichen Prüfungen sollen spätestens nach sechs Monaten abgeschlossen sein. Der Prüfling wird zu den Wiederholungsprüfungen bestellt.

- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel nur für eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung zugelassen. Der schriftliche Antrag des Prüflings auf Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird der Prüfling zugelassen, muss er sich dieser grundsätzlich mündlichen Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen (frühestens nach 6 Wochen, innerhalb von 6 Monaten). Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.
- (4) Wird ein Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung durch den Prüfungsausschuss abgelehnt oder wird der Antrag durch den Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß gestellt oder wird eine zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Studienleistungen (Erwerb von unbenoteten Leistungspunkten) sind im Sinne dieser Prüfungsordnung keine Prüfungsleistungen und können demzufolge in uneingeschränkter Anzahl wiederholt werden.

§ 16 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl) enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Bakkalaureatsprüfung

§ 17

Zulassung

- (1) Zur Bakkalaureatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 20 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 11 und 12.

§ 18

Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung

- (1) Die Bakkalaureatsprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik I	mdl. Komplexprüfung ca. 30 Minuten oder 2 mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer aus dem Wahlbereich der Informatik (2 x 5 = 10 Leistungspunkte)
Informatik II	mdl. Komplexprüfung ca. 30 Minuten oder 2 mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer aus dem Wahlbereich der Informatik (2 x 6 = 12 Leistungspunkte)
Nebenfach	mdl. Prüfung 30-60 Minuten oder Klausur 2-4 Std. als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät (9 Leistungspunkte).

Die Anfertigung der Bakkalaureatsarbeit erfolgt gemäß §§ 19 und 27.

- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bakkalaureatsprüfung einschließlich der Studienarbeit erfolgreich absolviert, wird ihr oder ihm auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt und mit einer Urkunde der Grad „Bakkalaurea der Informatik“ bzw. „Bakkalaureus der Informatik“ verliehen. §§ 23 und 24 gelten entsprechend.

§19 Bakkalaureatsarbeit

Die Studienarbeit gilt als schriftliche Fachprüfung. Im Falle des Abschlusses Bakkalaureat ist die Studienarbeit gleich der Bakkalaureatsarbeit. Alles weitere regelt § 27 (Studienarbeit) entsprechend.

§ 20 Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung der jeweils prüfenden Person, die bei der Anmeldung beim Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf das Gesamturteil angerechnet.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bakkalaureatsprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gemäß Anlage 2 nachgewiesen sind, alle Fachprüfungen gemäß § 18 sowie die Studienarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Fachnoten und der ebenfalls mit den Leistungspunkten gewichteten Note für die Studienarbeit, wobei die Einzelnoten in dezimaler Form herangezogen werden. Im übrigen gilt § 14, Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 23 Abs. 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bakkalaureatsarbeit mit 1,0 bewertet und der mit LP gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bakkalaureatsprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
- (4) Wird eine als Bakkalaureatsarbeit eingereichte Studienarbeit mit den Noten „sehr gut“ oder „nicht ausreichend“ bewertet, so ist ein zweites Gutachten von einem anderen Prüfungsberechtigten einzuholen.

§ 22

Wiederholung der Bakkalaureatsprüfung

- (1) Die Fachprüfungen und die Bakkalaureatsarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bakkalaureatsarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung als Bestandteil der Bakkalaureatsprüfung gilt § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (3) § 15 Abs. (1) Sätze 3 und 4 sowie Absätze (3) und (5) gelten entsprechend.

§ 23

Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Bakkalaureatsprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Studienarbeit gemäß § 18 und die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Bakkalaureatsprüfung benötigte Hauptstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Im übrigen gilt § 16 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 24

Bakkalaureatsurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bakkalaureatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bakkalaureatsgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bakkalaureatsurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 25

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,

2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist.
- (2) In dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 26 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß §§ 20 und 30 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen sind die §§ 12 und 26 anzuwenden.
- (3) Zur Diplomarbeit wird in der Regel nur zugelassen, wer
1. sämtliche Fachprüfungen nach § 26 Abs. 2 bestanden hat und alle nach Anlage 3 geforderten Leistungspunkte erbracht hat,
 2. eine berufspraktische Ausbildung von 20 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung durchgeführt, darüber eine Studienarbeit angefertigt und diese mit Erfolg verteidigt hat.

Über eine vorgezogene Bearbeitung der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 26

Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet Fachprüfungen auf zwei Gebieten der Informatik, die Studienarbeit und Prüfungen im Nebenfach; der zweite Prüfungsabschnitt umfasst Fachprüfungen in einem weiteren Gebiet der Informatik, weitere Prüfungen im Nebenfach, die Diplomarbeit und ein Kolloquium zu ihrer Verteidigung.
- (2a) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik I	mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 5 = 10 Leistungspunkte)
Informatik II	mdl. Komplexprüfung M 30 oder in Form zweier mdl. Teilprüfungen je ca. 20 Minuten über 2 Fächer des Fachgebietes (2 x 6 = 12 Leistungspunkte)
Nebenfach	mdl. Prüfungen 30-60 Minuten oder Klausuren 2-4 Std. als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät (9 Leistungspunkte).
Studienarbeit	gemäß § 27 (15 Leistungspunkte)

- (b) Der zweite Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik III	mdl. Prüfung ca. 60 Minuten (Komplexprüfung (über 3 Wahlpflichtfächer; 3 x 6 = 18 Leistungspunkte)
Nebenfach	3 x M 20 oder ca. 60 Minuten oder Klausuren als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen über weitere 6 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der prüfenden Fakultät (9 Leistungspunkte).

Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 28.

- (3) Wahlpflichtfächer sind nach Maßgabe der Studienordnung Fächer aus den Bereichen
- Theoretische Informatik,
 - Technische Informatik,
 - Praktische Informatik,
 - Angewandte Informatik.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Festlegung der Pflichtfächer vorgenommen wird und das Angebot der Wahlpflichtfächer mit Zustimmung des Fakultätsrates jährlich angemessen aktualisiert wird. Die zu belegenden Fächer der Informatik sowie für das Nebenfach können aus einem durch die Fakultät jährlich aktualisierten Angebot ausgewählt werden. Das Angebot enthält auch Hinweise zur Belegung von Fächern für die Vertiefungsrichtungen. Bei individueller Zusammenstellung des Lehrprogramms durch die Studierenden ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.

- (4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern durch Fakultätsratsbeschluss zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Fachprüfungen sind in der Regel in einem Prüfungszeitraum abzulegen. Im übrigen gilt § 4 Abs.5 entsprechend. Die Prüfung im Nebenfach kann studienbegleitend abgelegt werden.

§ 27 Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist eine schriftliche Fachprüfung, die 15 Leistungspunkten entspricht.
- (2) Eine Studienarbeit umfaßt die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in begrenzter Zeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so formuliert werden, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen.

- (4) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen soll. Die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung und Abgabezeitpunkt der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die Studienarbeit ist fristgemäß der Aufgabenstellerin bzw. beim Aufgabensteller in 2 Ausfertigungen einzureichen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller werden vom Prüfungsausschuss bestätigt.
- (6) Die Studienarbeit wird von einer prüfenden Person bewertet, die in der Regel auch die aufgabenausgebende Person ist. Ist diese prüfende Person nicht Mitglied der Fakultät für Informatik, so wird eine zweite Prüferin oder zweiter Prüfer aus der Fakultät bestellt.
- (7) Ist die Studienarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, sind die Ergebnisse der Studienarbeit in einem Kolloquiumsvortrag durch den Prüfling darzustellen und zu verteidigen. Für die Anzahl der erforderlichen Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note „ausreichend (4,0)“ zu bewerten.
- (8) Die Gesamtbewertung dieser Fachprüfung erfolgt durch eine Note, die sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die Studienarbeit und für die Verteidigung ergibt. Das Ergebnis ist zu protokollieren. § 14 Abs.1-3 gilt entsprechend.

§ 28

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine unter Anleitung angefertigte, aber selbständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist und die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung, die 30 Leistungspunkten entspricht.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Person ausgegeben und betreut. Zur Vorbereitung und Durchführung nehmen Studierende im 9. und 10. Studiensemester am Forschungskolloquium der jeweiligen Arbeitsgruppe teil. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu vorab eines Antrages der Diplomandin oder des Diplomanden und der Zustimmung des

vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses. Dem oder der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 29

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden (Begutachtende) zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bewertet ein Gutachten die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“, so wird ein drittes Gutachten bestellt. Lauten zwei Gutachten auf „nicht ausreichend“, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.
Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium in der Regel öffentlich zu verteidigen. Ein nicht beständenes Kolloquium kann innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note „ausreichend (4,0)“ zu bewerten.

Die Note der Diplomarbeit wird aus den Noten der Einzelbewertungen und der Kolloquiumsnote gebildet, in der Regel durch das arithmetische Mittel. Lautet eines der Gutachten „nicht ausreichend“ (5,0), wird nach erfolgreicher Verteidigung die Note „ausreichend (4,0)“ für die Diplomarbeit erteilt. Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

- (3) Die Bewertung ist in einem Diplomverfahren durch eine durch den Prüfungsausschuss bestellte Kommission, die unter dem Vorsitz einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers aus der Fakultät für Informatik steht und der weiterhin mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer angehören, durchzuführen. Das Verfahren soll einen Zeitraum von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

§ 30

Zusatzfächer

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Für das Ablegen von Zusatzfächern gilt § 20 entsprechend.

§ 31

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gemäß Anlage 2 nachgewiesen sind, alle Fachprüfungen gemäß § 26 sowie die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Fachnoten, der mit Leistungspunkten gewichteten Note für die Studienarbeit und der mit Leistungspunkten gewichteten Note der Diplomarbeit. Dabei werden die Einzelnoten in dezimaler Form herangezogen. Im übrigen gilt der § 14, Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 32

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Fachprüfungen, die Studienarbeit und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Eine Komplexprüfung (siehe § 9 Absatz 2 Satz 4), die wegen einer nicht bestanden Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist hingegen ganzheitlich zu wiederholen.

Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 28 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Studien- oder Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer sonstigen Fachprüfung als Bestandteil der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. 3 und 5 entsprechend.
- (3) § 15 Absatz (1) Sätze 3 und 4 sowie Absatz (3) und (5) gelten entsprechend.

§ 33

Zeugnis

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Studienarbeit gemäß § 26, die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl), das Thema der Diplomarbeit, der Name der betreuenden Person und – sofern vorhanden – die Vertiefungsrichtung aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Hauptstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Im übrigen gilt § 16 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 34

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 35

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Bakkalaureat- und Diplomgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bakkalaureats- bzw. Diplomgrad abzuerkennen und die Bakkalaureats- bzw. Diplomurkunde einzuziehen.

§ 36

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 37

Übergangsbestimmungen

- (1) Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende der Informatik, die ihr Studium im Wintersemester 2002/2003 antreten. Studierende der Informatik, die ihr Studium vor diesem Termin angetreten haben, aber das Vordiplom erst nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erwerben, schließen ihr Vordiplom nach der Ordnung von 1999 ab und führen ihr Hauptstudium dann nach dieser Ordnung durch. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Hauptstudium sind, studieren nach der Ordnung, die bisher für sie galt in ihrem Hauptstudium weiter, es sei denn, sie beantragen schriftlich den Wechsel zu dieser Prüfungsordnung. Ein bewilligter Wechsel ist nicht rückgängig zu machen.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 38

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Informatik vom 06.03.2002 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.04.2002.

(Ort, Datum)

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Grundstudium Studentafel im Studiengang Informatik

Fach	SWS/LP	PA	Prüfung
Mathematik I u.II	12/ 16 LP	1	K4
Technische Informatik I - Elektronische Grundlagen	6/ 9 LP	1	K2
Praktische Informatik I - Einführung/ Algorithmen und Datenstrukturen	16/ 20 LP	1	K4
Logik für Informatiker	6/ 8 LP	1	M 20
Mathematik III	6/ 8 LP	2	K2
Technische Informatik II - Rechnersysteme/ Rechnerarchitekturen	8/ 10 LP	2	K3
Theoretische Informatik	6/ 8 LP	2	K2
Wahlbereich Informatik * 4 Fächer (Programmierkonzepte u. Modellierung, 3 weitere Fächer aus Wahlkatalog)	16/ 20 LP	2	2xM20 2 Fächer oder 1 x M30 als Komplex
Softwarepraktikum	4/ 9 LP	2	
Proseminar	2/ 4 LP	2	
Nebenfach	6/ 8 LP	2	
Summe SWS	88		8 Prüfungen,
Summe Leistungspunkte	120		

* Bei der Auswahl der drei weiteren Fächer muss beachtet werden, dass mindestens 1x Praktische Informatik und 1x Angewandte Informatik gewählt wird.

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
- PA - Prüfungsabschnitt
- K2, K4 - Klausur 4 Stunden, Klausur 2 Stunden
- M20, M30 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten
- LP - Leistungspunkte

Prüfungen und Leistungspunkte zur Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Informatik

Fach	SWS/LP	Prüfung
Informatik I * 4 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten der - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	16 4 x 2/2, (4 x 5=20 LP)	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)
Informatik II 4 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	16 4 x 4/0, 4 x 6=24 LP	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)
Seminar	2 4 LP	
Berufspraktikum	18 LP	
Studienarbeit, Verteidigung	12 + 3 =15 LP	Studienarbeit
Nebenfach	6 9 LP	Klausur oder mündl. Prüfung
Summe SWS	40	
Summe Leistungspunkte	90 LP	

* Bei der Auswahl der vier Fächer gilt die Randbedingung, dass darunter mindestens 1x Praktische Informatik und 1x Technische Informatik gewählt werden.

Legende

M20, M30, M60 - mündliche Prüfung ca. 20 Minuten, M30 – mündliche Komplexprüfung über 2 Fächer ca. 30 Minuten, mündliche Prüfung von 60 Minuten

SWS - Semesterwochenstunden

LP - Leistungspunkte

Prüfungen und Leistungspunkte zur Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Fach	SWS/LP	Prüfung
Informatik I * 5 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten der - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	20 5 x 2/2, 5 x 5=25 LP	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)
Informatik II ** 4 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten - Theor. Informatik - Techn. Informatik - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	16 4 x 4/0, 4 x 6=24 LP	2xM20 (2 Fächer) oder M30 (2 Fächer im Komplex)
Berufspraktikum	18 LP	
Studienarbeit + Verteidigung	12 + 3 = 15 LP	Studienarbeit
Informatik III ** 4Wahlpflichtfächer	16 4 x 4/0, 4 x 6=24 LP	3xM20 (3 Fächer) oder M60 komplex (3 Fächer)
Seminare	2x2, 8 LP	
Laborpraktikum	7, 14 LP	
Diplomkolloquium	2, 4 LP	
Diplomarbeit	30 LP	
Nebenfach	12, 18 LP	Klausur oder mündl. Prüfung
Summe SWS	77	
Summe Leistungspunkte	180 LP	

* Bei der Auswahl der fünf Fächer gilt die Randbedingung, dass darunter mindestens 2x Praktische Informatik und 1x Technische Informatik gewählt werden.

** Bei der Zusammenstellung der Prüfungen und Leistungspunkte ist in Summa über die Fächer Informatik II und III mindestens je ein Fach aus den Gebieten der Theoretischen, Technischen, Praktischen und Angewandten Informatik zu wählen.

Legende

M20	-	mündliche Prüfung über ca. 20 Minuten
M30	-	zwei Fächer im Komplex ca. 30 Minuten
M60	-	drei Fächer im Komplex ca. 60 Minuten
SWS	-	Semesterwochenstunden
LP	-	Leistungspunkte